

Arbeitsrecht

(Nr. 218/2004)

Kollektivarbeitsrecht: Auslegung eines Überleitungstarifvertrages

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Nimmt ein Tarifvertrag auf verschiedene andere Tarifverträge, deren originäre Geltungsbereiche sich nicht überschneiden, in der Weise Bezug, daß mit einem später geschaffenen Tarifvertrag Überschneidungen entstehen, so liegt kein Fall der Tarifkonkurrenz der in Bezug genommenen Tarifverträge vor. Vielmehr ist durch Auslegung des bezugnehmenden Tarifvertrags zu ermitteln, welchen der in Bezug genommenen Tarifregelungen der Vorrang gebührt.

Urteil des BAG vom 6. August 2003

Aktenzeichen: 4 AZR 441/02

Veröffentlicht: Betriebsberater Nr. 11 vom 15. März 2004

05.07.2004